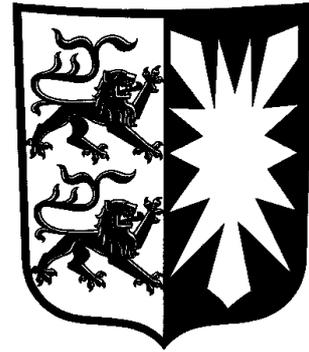


**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 4 Ta 45/13**  
6 Ca 111/13 ArbG Lübeck



**Beschluss**  
**In dem Beschwerdeverfahren**

**betr. Prozesskostenhilfe  
in dem Rechtsstreit**

pp.

wird auf die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 05.03.2013 der Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 07.02.2013 – 6 Ca 111/13 – aufgehoben und die Sache an das Arbeitsgericht Lübeck zurückverwiesen zur Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

-----

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

-----

**Gründe:**

**I.**

Die Klägerin beantragte mit Einreichung ihrer Klagschrift vom 11.01.2013 am 11.01.2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Q... für die eingereichte Klage. In der Klagschrift lässt sie durch ihre Prozessbevollmächtigten ausführen, eine entsprechende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde sie umgehend nachreichen.

Mit Schriftsatz vom 30.01.2013, beim Arbeitsgericht per Fax am 05.02.2013 eingegangen, baten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin um Aufhebung des Güte-Termins und Protokollierung eines Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 ZPO, wobei in diesem Schriftsatz der Inhalt des Vergleiches mitgeteilt wird. Weiterhin heißt es in dem Schriftsatz, diesem seien die Unterlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin beigelegt und die Klägerin bitte nunmehr um Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Das Fax umfasste nicht die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin mit den entsprechenden Belegen.

Mit Verfügung vom 05.02.2013 bat das Arbeitsgericht die Beklagte um kurzfristige Mitteilung, ob sie dem klägerischen Vergleichsvorschlag zustimme. Dies geschah mit Faxschriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 06.02.2013, der beim Arbeitsgericht am 06.02.2013 um 15.27 Uhr einging.

Mit Beschluss vom 07.02.2013 stellte das Gericht gemäß § 278 Abs. 6 ZPO den prozessbeendenden Vergleich fest.

Anschließend - aber noch am 07.02.2013 – ging der Schriftsatz der Klägervorteiler vom 30.01.2013 nunmehr auch im Original beim Arbeitsgericht ein, und zwar unter Beifügung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin nebst Anlagen.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 07.02.2013 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, bei Eingang des Vordrucks sei der Rechtsstreit bereits beendet gewesen. Der gerichtliche Vergleichsbeschluss habe nur feststellenden Charakter, durch ihn werde der Vergleich zum Vollstreckungstitel. Die Beendigung des Rechtsstreites sei erfolgt durch die Parteien mittels des Vergleichs als Prozessvertrag, der durch Angebot und Annahme zustande gekommen sei, und zwar bereits am 06.02.2013.

Die Klägerin hat gegen den ihr am 13.02.2013 zugestellten Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Prozess werde mit Feststellung des Vergleichsschlusses durch das Gericht beendet. Das Gericht hätte vorliegend mit der Feststellung des Vergleiches entsprechend warten können bis zum Eingang des Originalschriftsatzes mit den PKH-Unterlagen. Zumindest hätte es jedoch eines entsprechenden Hinweises des Gerichts bedurft, bevor dieses den Rechtsstreit beendete.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 07.03.2013 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsgericht wiederholt die bereits im Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss ausgeführten Rechtsansichten und ergänzt, die Parteien hätten den Rechtsstreit nach Abschluss des Prozessvertrages nicht weiterführen können, allenfalls durch Anfechtung des Vergleichs. Die Entscheidung müsse auch nicht aus Billigkeitsgründen anders lauten, denn die Klägerin habe es in der Hand gehabt, das Er-

gebnis zu beeinflussen. Sie hätte den Vordruck entweder mit der Klagerhebung einreichen müssen oder jedenfalls den Vergleichsvorschlag mit ihm verbinden.

## II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig. Sie ist statthaft, frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie auch Erfolg.

Das Arbeitsgericht hat den im Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu beachtenden Grundsatz des fairen Verfahrens missachtet. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung an das Arbeitsgericht.

Dazu im Einzelnen:

1. Der Rechtsstreit wurde erst beendet am 07.02.2013 mit Beschluss des Arbeitsgerichts gemäß § 278 VI ZPO.

Neben der streitigen Entscheidung, einseitigen Prozesshandlungen wie einer Klagerücknahme oder einer Erledigungserklärung findet der Rechtsstreit sein Ende auch durch einen Prozessvergleich. Ein solcher den Prozess beendender und zur Zwangsvollstreckung berechtigender Prozessvergleich kann nicht nur in mündlicher Verhandlung zustandekommen, sondern auch in einem schriftlichen Verfahren. In diesem wird die gerichtliche Urkunde durch einen Beschluss ersetzt, mit dem das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs nach entsprechender Überprüfung gemäß § 278 Abs. 6 ZPO feststellt (Greger in Zöller-ZPO, § 278 Rn. 30). Die sachlich- und prozessrechtliche Wirkung des Prozessvergleiches tritt dabei nur ein, wenn er materiell-rechtlich wirksam und die Prozesshandlung ordnungsgemäß ist (Stöber in Zöller-ZPO, § 794 Rn. 15).

Der Rechtsstreit fand daher entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts nicht bereits sein Ende am 06.02.2013 mit Eingang der Zustimmung der Beklagten, sondern erst mit dem feststellenden Beschluss des Arbeitsgerichts vom 07.02.2013. Mit Zugang des Schriftsatzes der Beklagten vom 06.02.2013 mag vielleicht materiell-rechtlich ein Vergleich zustandegekommen sein. Dieser allein hat aber noch keine verfahrensbeendende Wirkung. Er würde allenfalls dazu führen, dass die Klage im Falle ihrer Weiterbetreibung unbegründet sein könnte. Die prozessbeendende Wir-

kung tritt jedoch trotz des lediglich feststellenden Charakters des Beschlusses erst mit Existenz des Beschlusses gemäß § 278 Abs. 6 ZPO ein.

Auch wenn durch einen solchen Beschluss lediglich der gegebenenfalls bereits zustandegekommene Vergleich zum Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird, so ist dennoch der Beschluss und der Zeitpunkt der Existenz dieses Beschlusses für die Beendigung des Verfahrens entscheidend. Denn bei dem Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO handelt es sich trotz des feststellenden Charakters nicht um einen bloßen Akt, der lediglich den vollstreckbaren Titel schaffen soll. Vielmehr ist das Gericht verpflichtet, vor Erlass eines solchen Beschlusses zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO vorliegen. Nur wenn dies bejaht wird, kann entsprechend beschlossen werden. Dies bedeutet aber auch, dass erst mit Existenz des Beschlusses der Prozess beendet wird. Da es sich – wie hier – um einen nicht verkündeten Beschluss gemäß § 329 Abs. 2 ZPO handelt, wird dieser existent, wenn er nach dem Willen des Gerichts aus dem inneren Geschäftsbetrieb herausgetreten ist, wenn also der unterzeichnete schriftliche Beschluss in das Fach des Anwalts oder in das Auslauffach der Geschäftsstelle eingelegt ist oder zwecks Zustellung an den Empfänger zur Post gegeben wurde (Vollkommer in Zöller – ZPO, § 329 Rn. 18).

2. Der Originalschriftsatz der Klägerin vom 30.01.2013 ging mit den PKH-Unterlagen am 07.02.2013 beim Arbeitsgericht ein. Zwar mag dies nach Unterzeichnung des Beschlusses gewesen sein. Es ist aber nicht erkennbar, dass zum Zeitpunkt des Einganges dieses Schriftsatzes der vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Arbeitsgerichts unterzeichnete schriftliche Beschluss bereits in das Fach des Anwalts oder in das Auslauffach der Geschäftsstelle eingelegt war. Dazu ist der Akte nichts zu entnehmen und enthält auch der Prozesskostenhilfe ablehnende Beschluss des Arbeitsgerichts keine Ausführungen.

3. Aber selbst wenn zum Zeitpunkt des Zuganges des Originalschriftsatzes am 07.02.2013 der Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO bereits den inneren Geschäftsbetrieb des Arbeitsgerichts verlassen hätte, so hätte dennoch Prozesskostenhilfe nicht mit der Begründung verweigert werden dürfen, die PKH-Unterlagen seien am 07.02.2013 erst nach diesem Zeitpunkt beim Arbeitsgericht eingegangen. Das Ar-

beitsgericht verletzt mit einer solchen Argumentation den Grundsatz eines fairen Verfahrens.

a. Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe betreffen aus der Sicht des Verfassungsrechts stets die Rechtsschutzgleichheit (Artikel 3 Abs.1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 GG) und die aus Artikel 3 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 20 Abs. 3 GG abgeleitete Garantie des effektiven Rechtsschutzes. Aus Artikel 3 Abs. 1 GG i.V. m. dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Artikel 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für die Rechtsschutzgewährung in Artikel 19 Abs. 4 GG besonderen Ausdruck findet, ergibt sich das Gebot einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Mit dem Institut der Prozesskostenhilfe hat der Gesetzgeber auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten ermöglicht. Da das Prozesskostenhilfverfahren den grundgesetzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen beim Bewilligungsverfahren nicht überspannt werden (BSG, Beschluss vom 09.10.2012 – B 5 R 168/12 B, zitiert nach juris Rn. 6).

Dabei gebietet insbesondere der Grundsatz des fairen Verfahrens aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und aus Artikel 19 Abs. 4 GG sowie aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, dass die Anforderungen, welche die Gerichte an die Verfahrensbeteiligten stellen, in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung Prozesskostenhilfe stehen (BSG, Beschluss vom 09.10.2012 – B 5 R 168/12 b, zitiert nach juris Rn. 7). Die Bedeutung der Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens auch im Bewilligungsverfahren für Prozesskostenhilfe betonen auch jüngere Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln (Beschluss vom 10.09.2010 – 7 Ta 191/08) und des Landesarbeitsgerichts Nürnberg (Beschluss vom 09.04.2009 – 7 Ta 179/08).

b. Die 6. Kammer des Arbeitsgerichts missachtet diesen Grundsatz des fairen Verfahrens, weil es darauf abstellt, die Originalunterlagen seien erst nach Existenz des feststellenden Beschlusses beim Arbeitsgericht eingegangen. Das Arbeitsgericht hätte ohne weiteres jedenfalls noch den 07.02.2013 mit der Beschlussfassung gemäß § 278 Abs. 6 ZPO abwarten können und müssen. Denn dem am 05.02.2013 einge-

gangenen Telefaxschriftensatz war zu entnehmen, dass diesem Schriftsatz die Unterlagen beigelegt sein sollen. Dass die Unterlagen mit dem Telefaxschriftensatz selbst nicht übersandt wurden, ist kein Grund, insoweit nicht abzuwarten.

Im Gegenteil: Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Prozessbevollmächtigten insbesondere im Zusammenhang mit der Übermittlung von Prozesskostenhilfeunterlagen zunächst nur den abgefassten Schriftsatz per Fax übermitteln und die Unterlagen dann lediglich dem Originalschriftensatz beigelegen. Deshalb hätte das Arbeitsgericht jedenfalls zwei Tage nach Eingang des Faxschriftensatzes abwarten müssen, bevor es gemäß § 278 Abs. 6 ZPO den Vergleich feststellte. Es bestand auch überhaupt kein Grund zur Eile. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Originalschriftensätze etwaigen Faxkopien etwa ein bis drei Tage später folgen. Beim Beschwerdegericht entsteht der Eindruck, die gesamte Vorgehensweise des Arbeitsgericht war darauf ausgerichtet, durch möglichst schnelle Entscheidungen vermeintlich eine Beendigung der Instanz herbeizuführen, um damit Prozesskostenhilfe verweigern zu können. Ein solches Vorgehen entspricht nicht dem rechtsstaatlich gebotenen Grundsatz des fairen Verfahrens.

Das Arbeitsgericht wird daher unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts nunmehr über den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zu entscheiden haben.

Kiel, den 22. März 2013

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Der Vorsitzende der IV. Kammer:

gez. ...